

**1. Nachtrag vom 13.11.2020
zur Friedhofsordnung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lawalde
vom 01.05.2015**

Der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lawalde hat am 13.11.2020 die nachstehende Ergänzung zur Friedhofsordnung vom 01.05.2015 beschlossen und erlässt hierzu den folgenden Nachtrag:

Nach § 28 wird folgender § 28 a eingefügt:

**B. Reihengrabstätten
§ 28 a
Gemeinschaftsgräber als einheitlich gestaltete Reihengrabstätten
für Urnenbestattungen und ihre Rechtsverhältnisse**

- (1) Bei den Gemeinschaftsgräbern handelt es sich um einheitlich gestaltete Reihengrabstätten für Urnenbestattung mit Unterhaltung auf Dauer der Ruhezeit.
- (2) Sie sind nur für Verstorbene bestimmt, die bis zu ihrem Tode ihren Wohnsitz im Bereich der Gemeinde Lawalde hatten.
Für die Bestattung in einer solchen Grabstätte ist die schriftliche Willenserklärung des Verstorbenen Voraussetzung; Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.
- (3) Sie werden durch einen Beauftragten des Friedhofsträger mit einer Wechselbepflanzung oder einer standortgemäßen, ausdauernden und bodendeckenden Bepflanzung sowie einem schlichten Grabmal, entweder stehend oder liegend, auf jeder einzelnen Grabstätte einheitlich angelegt und auf Dauer der Ruhezeit unterhalten.
- (4) Da die Anlage und Unterhaltung dieser Reihengräber ausschließlich dem Friedhofsträger obliegt, ist die individuelle Anbringung von Grabschmuck nur an den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet (eingeschränktes Nutzungsrecht).
- (5) Die Ausübung eines weitergehenden Nutzungsrechtes an der Grabstätte ist wegen des besondern Charakters von Gemeinschaftsgräbern ausgeschlossen.
- (6) Da in einer Reihengrabstätte nur eine Beisetzung erfolgt (vgl. § 28. Abs.3 der Friedhofsordnung), ist eine weitere Beisetzung (z. B. des Ehepartners) ausgeschlossen.
- (7) In Bezug auf Vergabe, Abmessung, Nutzungsrecht und Ruhezeit gelten die Bestimmungen für Reihengräber gemäß § 28 sowie § 14 der Friedhofsordnung.
- (8) Die Bestattungskosten sind in jedem Fall rechtzeitig vor der Bestattung zu entrichten.
- (9) Aus- oder Umbettungen sind nicht zulässig.

Dieser Nachtrag tritt nach Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Lawalde, am 13. November 2020

Kirchenvorstand der
Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lawalde

(Siegel)

Vorsitzender

Mitglied